



## Landesverband Sachsen Schiedsgericht

Thomas Walter, Vorsitzender  
Bettina Müller, Theodor Reppe  
Ersatzrichter: Matthias Fitzke, Carolin Mahn-  
Gauseweg

Borsbergstraße 32  
01309 Dresden

**Az.: LSG-SN-04/12 und LSG-SN-05/12**

Verkündet durch Zustellung per E-Mail am 18. September 2012.

Im Namen der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Sachsen,

### URTEIL

in dem Rechtsstreit

A.R.

– Antragsteller zu 1 –

M.B.

– Antragsteller zu 2 –

P.S.

– Antragsteller zu 3 –

gegen die

Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Leipzig vom 2012-05-03  
Postfach 30 11 59  
04251 Leipzig  
vertreten durch den Kreisvorstand

– Antragsgegnerin –

unter Beiladung von

T.W.

– Beigeladener zu 1 –

Hat das Sächsische Landesschiedsgericht durch  
die Vorsitzende Richterin, Dr. Bettina Müller,  
den nachgerückten Ersatzrichter und Berichterstatter Matthias Fitzke und  
der nachgerückten Ersatzrichterin Carolin Mahn-Gauseweg  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09. August 2012 für Recht erkannt:

**Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Kreisparteitages Leipzig am  
04. Mai 2012 über den Antrag Z01 – „Herrenlose Grundstücke“,  
behandelt unter dem TOP 11 – rechtswidrig und damit nichtig ist.**

## **Tatbestand**

Am Donnerstag, dem 4. Mai 2012 fand in Leipzig der KPT des KV Leipzig statt. Unter dem TOP 11 – Sonstige Anträge, Nummer Z01 – "Herrenlose Grundstücke" beschloss der KPT die Niederschrift – in endgültiger Fassung – und Absendung eines offenen Briefes an den OBM der Stadt Leipzig, der den Skandal der "Herrenlosen Grundstücke" im Leipziger Rathaus zum Gegenstand hat. Der Entwurf, der dem Brief als Vorlage dienen sollte, stammt vom Beigeladenen zu 1. Der Inhalt des Briefes war zum Zeitpunkt der Abstimmung nur einer kleinen Anzahl der Teilnehmer bekannt. Dagegen wenden sich die Antragsteller zu 1–3.

Ursprünglicher Grund für die Einberufung des Parteitages war der Rücktritt des bis dahin Vorsitzenden des KV Leipzig, HW. Nach dessen Rücktritt bestand der Vorstand aus:

- den stellvertretender Vorsitzenden, MJ,
- dem Schatzmeister, FE und
- der Beisitzerin, MK.

Die Einladung zum Kreisparteitag erfolgte am 2. April 2012 durch die Beisitzerin und war an die Parteimitglieder des KV Leipzig gerichtet. Die E-Mail wies darauf hin, dass Mitglieder, die den Zugang der Mail nicht bestätigen, per Brief eingeladen werden. Des Weiteren zeigte die E-Mail die bevorstehenden TOP an und verwies zu deren konkreten Ausführungen auf das Piraten-Wiki. Gegenstand des KPT war hauptsächlich die Wahl

eines neuen Vorsitzenden. Neben der Wahl des Vorsitzenden sollte auch über Satzungsänderungs-, Programm-, und sonstige Anträge abgestimmt werden.

Der KPT fand unter der Nummerierung 2012.1 am 4. Mai 2012 statt. Der Parteitag wurde protokolliert. Das Protokoll ist im Wiki der Piratenpartei unter:

<http://wiki.piratenpartei.de/SN:Kreisverband/Leipzig/arbeitstreffen/protokolle-neu/KPTL/2012-05-03> einsehbar. Zu den Details des KPT wird auf das Protokoll verwiesen.

Unter dem TOP 11 – Sonstige Anträge, Z01 – „Herrenlose Grundstücke“ wurde diskutiert, ob der Vorstand des KV Leipzig zu dem Skandal um die „Herrenlosen Grundstücke“ im Leipziger Rathaus einen Brief an den OBM der Stadt senden soll. Die Vorlage zu dem Brief stammt vom Beigeladenen zu 1. Der konkrete Inhalt des Entwurfs des Briefes war nur 13 Personen bekannt, darunter unter anderem der Antragsteller zu 1 und dem nachgerückten Ersatzrichter, der als Berichterstatter im aktuellen Verfahren fungiert. In der Zeit bis zum KPT war Inhalt des Entwurfs nur bei der Antragsgegnerin oder dem Beigeladenen zu 1 einsehbar. Der Brief lag in zwei Entwürfen vor. Einem Erstentwurf und einen korrigierten Zweitentwurf.

In der Diskussion über den Brief kam die Frage auf, ob der Inhalt des Briefes vorgelesen werden sollte oder der Inhalt anderweitig zugänglich gemacht werden sollte. In diesem Zusammenhang bot der Beigeladene zu 1 an, den Brief zu verlesen, der mehrere A4-Seiten umfasste. Hierzu meldete sich UG, die vom konkreten Inhalt des Briefes unterrichtet werden wollte. Der konkrete Inhalt des Briefes war bis auf die 13 konkret unterrichteten Personen den restlichen KPT-Teilnehmern nur grob umschrieben bekannt. Während des KPT kam es zu einem Meinungsbild über den Brief durch Abstimmung darüber.

Das genaue Thema und das Ergebnis des Meinungsbildes sind nicht mehr bekannt. Das Protokoll des Parteitages enthält dazu keine Angaben.

Ob vor der Abstimmung in irgendeiner Weise und Form darüber abgestimmt wurde, ob der konkrete Inhalt des Briefes vorgelesen bzw. anderweitig zur Kenntnis gegeben werden sollte, ist ebenso wenig bekannt, da das Protokoll zum KPT 2012.1 auch dazu keine Angaben enthält.

An die Abstimmung über das Meinungsbild schloss sich eine weitere kurze Diskussion an, an deren Ende über den Antrag Z01 abgestimmt wurde. Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen.

In der Zwischenzeit wurde der offene Brief an den OBM der Stadt Leipzig geschrieben und abgesendet.

Die Antragsteller zu 1–3 vertretene Meinung, der Parteitag hätte als außerordentlicher Parteitag stattfinden müssen. Der Beschluss zu Antrag Z01 sei bereits aus diesen formellen Erwägungen nichtig.

Der Antragsteller zu 1 behauptet, ihm sei der Briefentwurf nur in der ersten Fassung bekannt gewesen.

Der Antragsteller zu 1 meint, die Einsichtnahmemöglichkeit bei der Antragsgegnerin und dem Beizuladenden zu 1 stelle eine zusätzliche Hürde beim Informationszugang dar und verstoße damit gegen eines der fundamentalen Grundsätze der Piratenpartei, der Transparenz, und dadurch gegen die Teilhabemöglichkeit innerhalb der Partei.

Die Antragsteller zu 1–3 Stellen folgende Anträge:

**Es ist festzustellen, dass die Abstimmung über den Antrag Z01 unter dem TOP 11 auf dem KPT 2012.1 rechtswidrig war, der damit nichtig ist.**

Die Antragsgegnerin

**stimmt dem Antrag der Antragsteller zu 1–3 zu.**

Die Antragsgegnerin behauptet, das Meinungsbild über den Briefentwurf sei stark durch die Experten der 13 köpfigen Gruppe geprägt gewesen, denen der Briefentwurf bekannt war.

Die Antragsgegnerin meint, die Möglichkeit der Kenntnisnahme sei nicht beschränkt gewesen, da der Briefentwurf auf einem der vorausgegangenen Arbeitstreffen vorgelesen worden ist.

Der Beigeladene zu 1 meint, durch das Bewusstsein, dass der Brief noch nicht die endgültige Fassung angenommen hatte, sei gegenüber ihm ein gewisser Vertrauenstatbestand auf Veröffentlichung entstanden. Darüber hinaus sei es irrelevant in welcher Version der Entwurf vorgelegen habe, da von vornherein klar war, dass die Fassung zum Zeitpunkt des KPT noch nicht die endgültige ist.

Die Antragsteller zu 1–3 haben in ihren prozessvorbereitenden Schriftsätzen noch weitere Anträge gestellt, die sie in der mündlichen Verhandlung bis auf die oben genannten Anträge zurückgenommen haben. Die Antragsgegnerin und der Beigeladene zu 1 haben der Antragsrücknahme zugestimmt. Zu den Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 9. August 2012 verwiesen.

# Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

## Zulässigkeit

### *Zuständigkeit*

Das Sächsische Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland ist für den vorliegenden Fall sachlich, örtlich und instanziell zuständig, gem. § 14 Abs. 1 PartG, § 7 Abs. 2 u. § 7 Abs. 1 SGO. Zu den Einzelheiten wird auf Seite 2 des Eröffnungsbeschlusses dieses Verfahrens vom 12. Juli 2012 verwiesen.

### *Klagebefugnis*

Die Anrufung des Gerichts ist statthaft, da die Antragsteller, gem. § 14 Abs. 1 S. 1 PartG, glaubhaft machen in ihren statuarischen Rechten verletzt zu sein.

Darüber hinaus bestand im vorliegenden Fall das Problem, ob die Antragsteller in ihrem Recht auf informationelle Partizipation verletzt worden sind und dadurch klagebefugt sind, da das Gericht nicht eindeutig feststellen kann, ob die Antragsteller ihr Recht auf informationelle Partizipation auf dem Parteitag eingefordert haben.

Wie im Rahmen der Begründetheit gezeigt wird, ist das Recht auf informationelle Partizipation nur gewährleistet, wenn schriftliche Ausarbeitungen, über die abgestimmt werden soll, den Versammlungsteilnehmern auch inhaltlich voll umfassend bekannt sind. Hierbei kann, muss aber nicht, auf das Recht der inhaltlichen Bekanntgabe (auch durch die knappe Zeit auf einem KPT bedingt) verzichtet werden.

Sofern innerhalb des Diskussions- und Abstimmungsgeschehens die Verzichtserklärung nicht von allen Versammlungsteilnehmern eingeholt wird, kann nicht ohne weiteres von einem konkludenten (stillschweigenden) Verzicht gegenüber der Auskunftspflicht ausgegangen werden. Vielmehr müssen innerhalb der Versammlung die Versammlungsteilnehmer durch die Versammlungsleitung explizit gefragt werden, ob sie auf das Recht der Kenntnisnahme des konkreten Inhalts des Schriftstücks verzichten wollen und zwar vor der Abstimmung über die Verabschiedung des Schriftstücks. Da es sich beim Recht auf informationelle Partizipation auch um ein Recht handelt, das dem Minderheitenschutz dient, ist es ausreichend, wenn auch nur ein Versammlungsteilnehmer oder -teilnehmerin auf ihr Recht nicht verzichtet.

Im vorliegenden Fall kann weder dem Protokoll des KPT noch der Befragung der Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung entnommen werden, ob nach dem Verzicht auf die Bekanntgabe des konkreten Inhalts des Briefentwurfs des Antrages Z01 gefragt worden ist. Ohne den Verzicht bleibt das Recht auf informationelle Partizipation der Antragsteller zu 1–3 bestehen, wodurch diese klagebefugt sind.

Die Meldung von UG, die zur Bekanntgabe des konkreten Inhaltes des Briefentwurfs aufforderte, ist für die Klagebefugnis der Antragsteller unbedeutend. Es macht aber noch einmal deutlich, dass die Parteitagsleitung gerade nach dieser Meldung die Frage nach

dem Verzicht auf die Bekanntgabe des Inhalts hätte stellen müssen und das Ergebnis der Befragung im Protokoll zum KPT hätte festhalten müssen.

Zu Gunsten der KPT-Leitung möchte das Gericht an dieser Stelle anmerken, dass weder das Parteiengesetz noch die Bundes-, Landes- oder Kreissatzung explizit eine Handlungsanweisung enthalten, nach der die Abstimmungsberechtigten eines KPT zu befragen sind, ob diese auf das Recht der Kenntnisnahme verzichten wollen, sofern über inhaltlich unbekanntem Schriftstücke abgestimmt wird. Mangels dieser Handlungsanweisung kann der KPT-Leitung das Versäumnis nicht vorgeworfen werden.

### **Klagefrist**

Die Antragsschriften der Antragsteller 1–3 sind fristgerecht und inhaltlich korrekt eingereicht worden, gem. § 9 Abs. 4 S. 1 u. § 9 Abs. 3 SGO.

### **Klageart**

Auch sind die Antragsteller zu 1–3 im Rahmen einer Feststellungsklage, gem. § 1 Abs. 3 SGO und § 256 Abs. 1 ZPO und § 1 Abs. 3 SGO Piratenpartei Deutschland klagebefugt.

Streitgegenstand der Klage ist das Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses. Dazu wollen die Antragsteller zu 1–3 festgestellt haben, ob in ihrer Beziehung zum KPT, der Beschluss Z01 rechtmäßig erging.

Die Antragsteller haben auch ein Interesse an der baldigen Feststellung dieses Rechtsverhältnisses. Zum einen besteht zwischen den Antragstellern zu 1–3 und dem KV-Vorstand Rechtsunsicherheit über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Zum andern besteht die Besorgnis über die Gefährdung der Rechte der Antragsteller zu 1–3 in der Form einer Wiederholungsgefahr, da diese, auch mit Blick auf künftige Parteitage, geklärt haben wollen, inwieweit Auskunftsrechte auf einem Parteitag bestehen und inwieweit diese übergangen werden können.

Die Feststellung des Rechtsverhältnisses ist dabei geeignet die Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

Das rechtliche Interesse an der Feststellung kann auch nicht durch andere Klagearten beseitigt werden, da im konkreten Fall die Abstimmung über den Antrag bereits erfolgte und darüber hinaus der Brief bereits abgesendet worden ist und sonach Erledigung eingetreten ist.

### **Zusammensetzung des Gerichts**

Die Zusammensetzung des Spruchkörpers ergibt sich aus den Beschlüssen vom 14./15. Juni 2012 in diesem Verfahren. Zu den Einzelheiten wird auf den Eröffnungsbeschluss dieses Verfahrens verwiesen.

### **Schlichtungsversuch**

Der Anrufung des SN-LSG hat, gem. § 8 Abs. 1 SOG, ein Schlichtungsversuch voranzugehen. Dieser konnte im vorliegenden Verfahren entfallen, da es sich, gem.

§ 8 Abs. 5 S. 1 Alt. 5 SGO, um die Anfechtung von Beschlüssen und der Anfechtung einer Wahl eines Parteitages handelt. Dabei ist es unerheblich, inwieweit die Anträge der Antragschriften später zurückgenommen werden, da es auf die Anträge zum Zeitpunkt des Eingangs der Antragschrift ankommt.

## **Begründetheit**

Der Beschluss Z01 ist formell rechtswidrig, da er in die Teilhaberechte von Parteimitgliedern auf Parteitagen bzw. Mitgliederversammlungen eingreift.

Da in den Antragschriften die Art des Parteitages gerügt wurde und die Meinung vertreten wird, der Beschluss Z01 sei bereits formell rechtswidrig, da der Parteitag als außerordentlicher Parteitag hätte ausgeführt werden müssen, will das Gericht, bevor es auf die formelle Rechtswidrigkeit durch Eingriff in das Teilhaberecht eingeht, auf die formelle rechtmäßige Einberufung des Parteitages eingehen, um hier etwas Rechtssicherheit und -klarheit zu schaffen.

## **Ordnungsgemäße Einberufung des ordentlichen Parteitags**

Der KPT 2012.1 wurde in der Form des ordentlichen Parteitages ordnungsgemäß, und sonach formell rechtmäßig, einberufen, gem. § 8 Abs. 2 Satzung KV Leipzig.

Die Satzung des Kreisverbandes Leipzig kennt drei Formen des Parteitages:

1. Ordentlicher Parteitag, § 8 Abs. 2 Satzung KV Leipzig

(Der Vorstand ist handlungsfähig, argumentum e contrario aus § 8 Abs. 5 Satzung KV Leipzig, die Ladungsfrist beträgt vier Wochen, § 8 Abs. 2 Satzung KV Leipzig.)

2. Außerordentlicher Parteitag, § 8 Abs. 5 Satzung KV Leipzig

(Der Vorstand ist nicht handlungsfähig, die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, der einzige Gegenstand des Parteitages ist die Wahl des neuen Vorstands, § 8 Abs. 5 Satzung KV Leipzig.)

3. Sonderparteitag, § 9 Satzung KV Leipzig

(Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, Gegenstand des Parteitages ist die Aufstellung von Kandidaten für vorgezogene Wahlen und zur Verabschiedung von Koalitionsverträgen.)

Da es beim streitgegenständlichen Parteitag nicht um die Aufstellung von Kandidaten zur Wahl oder um die Verabschiedung eines Koalitionsvertrages ging, kam es darauf an, ob der Parteitag als ordentlicher oder außerordentlicher Parteitag durchzuführen war. Die entscheidende Frage, die aus dem Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden resultiert, ist, ob der Kreisvorstand zur Einberufung des Parteitages handlungsfähig war, gem. § 8 Abs. 5 S. 1 Satzung KV Leipzig.

Die Handlungsfähigkeit bestimmt sich nach § 7 Abs. 8 Satzung KV Leipzig. Danach ist die Handlungsfähigkeit des Vorstandes u. a. nicht mehr gegeben, wenn zwei oder mehr Mitglieder zurückgetreten sind. Da im vorliegenden Fall mit dem Rücktritt des Vorsitzenden nur ein Mitglied zurückgetreten ist, ist nach § 7 Abs. 8 Satzung KV Leipzig der Vorstand noch handlungsfähig. Demgegenüber ist auch höherrangiges Recht in die Überlegung mit einzubeziehen, so § 11 PartG, in dem die Mindestanzahl der Mitglieder mit drei festgelegt ist. Mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und der Beisitzerin ist diese Voraussetzung erfüllt.

Schwierig dagegen ist die Frage, welche Auswirkung § 7 Abs. 1 Satzung KV Leipzig „Handlungsfähigkeit des Vorstandes“ hat? Im ersten Satz wird die Regelung von § 11 PartG wiederholt. Der zweite Satz legt die Besetzung des Vorstandes mit dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kreisschatzmeister fest.

Diese Regelung lässt, grammatikalisch ausgelegt, die Vermutung zu, dass diese Ämter ständig personell besetzt sein müssen, als anderenfalls der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

In der Entstehungsgeschichte der Regelung, historische Auslegung, ergeben sich für das Gericht keine Anhaltspunkte, die für oder gegen eine Handlungsfähigkeit des Vorstandes sprechen.

Hinsichtlich der systematischen Auslegung steht § 7 Abs. 1 § 7 Abs. 8 Satzung KV Leipzig entgegen, der in seinem Wortlaut explizit keinen Bezug zu Absatz 1 der Vorschrift aufweist. Danach wäre nach Absatz 8 ein Ausscheiden eines Mitglieds aus einem der in Absatz 1 genannten Ämter bzw. Funktionen möglich. Als es im Rahmen der teleologischen Auslegung weiter auf den Sinn und Zweck der einzelnen Absätze ankommt.

Die teleologische Auslegung fragt nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift. § 11 PartG gibt, mit mindestens drei Vorstandsmitgliedern, den Rahmen für die Gestaltung der Kreissatzung vor. Daneben regelt § 9 Abs. 4 PartG, dass ein Vorsitzender, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind. Mit Blick auf § 11 Abs. 2 S. 3 PartG kann angenommen werden, dass einer der übrigen Mitglieder im

Vorstand auch der Schatzmeister sein kann, wie in § 7 Abs. 1 S. 2 Satzung KV Leipzig regelt.

Das Gericht erachtet § 7 Abs. 1 S. 1 Satzung KV Leipzig und § 11 Abs. 1 PartG als Vorschriften, deren Sinn und Zweck es ist, ausreichend Personalressourcen für die Leitung des Gebietsverbandes und dessen Geschäfte zur Verfügung zu stellen, vgl. § 11 Abs. 3 PartG. Dies wird umso deutlicher, als § 9 Abs. 4 PartG neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter die Zuwahl weiterer Mitglieder in den Vorstand zulässt. Der Vorsitzende ist derjenige, der die Aufgaben im Vorstand den anderen Vorstandsmitgliedern zuweist oder selbst wahrnimmt, um die Handlungsfähigkeit des Vorstandes sicherzustellen. Der stellv. Vorsitzende hat dabei die Aufgabe das Amt des Vorsitzenden wahrzunehmen sofern und solange dieser verhindert ist. Die Vorschrift zielt damit auf die Handlungsfähigkeit des Vorstandes ab. Danach ergibt sich für das Gericht, eine funktionale Betrachtungsweise der gesetzlich geforderten Vorstandsämter nach dem PartG, mit dem Ergebnis, solange mindestens der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende Teil des Vorstandes sind und die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes mindestens drei ergibt, besteht der Vorstand und ist handlungsfähig.

In Bezug auf die Satzung des KV Leipzig bedeutet das. § 7 Abs. 1 ist eine reine Wahlvorschrift, die besagt, dass zum Zeitpunkt der Wahl der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister zu wählen sind. § 7 Abs. 8 Satzung KV Leipzig ist dagegen eine Bestandsvorschrift, die Auskunft darüber gibt, in welchem Umfang der Vorstand noch bestehen muss, bevor dieser als handlungsunfähig gilt. Danach war der (alte) Vorstand durch die Besetzung aller Vorstandsämter ordnungsgemäß gewählt worden und handlungsfähig und ist es mit dem Rücktritt des KV-Vorsitzenden geblieben, indem zumindest noch der stellv. Vorsitzende Bestandteil des Vorstandes war und die Zahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder die Zahl zwei nicht erreicht hat sowie der Vorstand mindestens drei Mitglieder aufwies.

An dieser Stelle möchte das Gericht klarstellen. Mit dem Wegfall des Vorsitzenden wird dessen Stellvertreter nicht zum Vorsitzenden. Er bleibt stellv. Vorsitzender, da er zu diesem gewählt worden ist. Er nimmt lediglich die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

Regelungen der GO des Vorstandes bleiben für die Bewertung des Falls für das Gericht außer Betracht, da die Geschäftsordnung des Vorstandes eine interne Regelung ist, die die üblichen internen Abläufe standardisieren soll. Aus diesem Regelwerk ergeben sich keine Ansprüche Dritter (Parteimitglieder außerhalb des Vorstandes) gegenüber dem Vorstand.

## **Verletzung des Rechts auf informationelle Partizipation und damit Rechtswidrigkeit des Beschluss Z01**

Der Beschluss über den Antrag Z01 ist formell rechtswidrig, da er gegen das Recht auf informationelle Partizipation (Teilhabe) verstößt, indem über den Antrag Z01 abgestimmt wurde, ohne vorher über den Verzicht über das Auskunftsrecht über den konkreten Inhalt des Briefentwurfes abzustimmen, obwohl mehreren KPT-Teilnehmer der Inhalt nicht zugänglich gewesen ist, gem. § 15 Abs. 3 PartG, § 4 Abs. 1 S. 1 u. 2 Bundessatzung, § 17 Abs. 2 Satzung LV Sachsen u. § 1 Abs. 4 Satzung KV Leipzig mit Bezug zum Programm der Piratenpartei unter der Überschrift „Transparenz im Staatswesen“ und der Einschränkung gem. § 4 Abs. 2 Bundessatzung.

Nach § 15 Abs. 3 S. 1 PartG ist das Antragsrecht so zu gestalten, dass *„eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können“*. Wie diese **demokratische Willensbildung unter Beachtung des Minderheitenschutzes** zu gewährleisten ist, lässt § 15 Abs. 3 PartG weitgehend offen und überlässt die konkrete Ausgestaltung den politischen Parteien selbst, denen es als Mindestanforderung obliegt, das Gebot der innerparteilichen Demokratie aus Art. 21 Abs. 1 S. 2 GG zu beachten (Lenski, Sophie Charlotte, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, 1. Auflage, München 2011, § 15, Rn. 28). Die innerparteilichen Regelungen sind so auszugestalten, dass sie den Parteimitgliedern **tatsächlich eine demokratische Mitwirkung ermöglichen** (Lenski a.a.O., Rn. 29). **Danach kommt dem einzelnen Mitglied grundsätzlich eine Rede und Auskunftsrecht zu**, dass nicht nur ein effektiver Maßstäbe aufstellt, sondern auch ein subjektives Recht ist und so die Mitgliedschaftsrechte aus § 10 PartG ergänzt (Lenski a.a.O., Rn. 30). **Nach diesem Recht ist allen Mitgliedern die Möglichkeit geben Fragen zu stellen und ihre eigene Meinung vorzutragen** (CDU-Bundesschiedsgericht NVwZ 1982,100 59,160). **Dieses Recht kann im Einzelfall zu Gunsten der Funktionsfähigkeit der Versammlung beschränkt werden, jedoch nur unter strenger Beachtung der Grundsätze des Verhältnismäßigkeitsgebotes** (Lenski, a.a.O. Rn. 30).

Die Piratenpartei Deutschland regelt in § 4 Abs. 1 S. 1 u. 2 der Bundessatzung inwieweit sich ein Parteimitglied an der politischen Willensbildung insbesondere an Abstimmung beteiligen kann. Die Satzung des Landesverbands Sachsen und die Kreissatzung des Kreisverband Leipzig enthalten dazu keine eigenen Regelungen, sondern verweisen im Übrigen auf die Bundessatzung, § 17 Abs. 2 Satzung LV Sachsen u. § 1 Abs. 4 Satzung KV Leipzig,

Nach der o.g. Norm der Bundessatzung hat jeder Pirat das Recht sich an der politischen Arbeit in der Piratenpartei zu beteiligen. Dazu hat er das Recht sich an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Inwieweit im Rahmen dieser Teilhabe Transparenzerfordernissen zu entsprechen ist, kann der Bundessatzung selbst nicht unmittelbar entnommen werden.

Das Gericht stellt daher auf die Zwitterstellung der politischen Parteien ab, (vgl. Zwitterstellung der Parteien, Peter Schwacke und Guido Schmidt, Staatsrecht, 5. Auflage,

2007, Seite 93/94), in der sie auf der einen Seite eine organschaftliche Stellung im verfassungsrechtlichen Sinne einnehmen und es sich bei Ihnen auf der anderen Seite um Vereine handelt, § 2 Abs. 1 S. 1 PartG. Vereine sind nach heute h. M. zweckgebundener Organisationen (Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1. Allgemeiner Teil, Halbband. 1, Allgemeiner Teil, §§ 1–240, Vor § 21, Rn. 3), d.h. sie stellen einen rechtlich verselbstständigten Zweck dar, der für Parteien in § 1 Abs. 1 u. 2 PartG allgemein formuliert wird und u. a. in den Programmen der politischen Parteien konkretisiert wird. Aus diesem Grunde war bei der Auslegung von § 4 Abs. 1 S. 1 u. 2 der Bundessatzung für das Gericht wichtig, sich an dem Bundesprogramm der Piratenpartei zu orientieren, das unter der Überschrift „Transparenz im Staatswesen“ folgende politischen Ziele verfolgt:

- *„Jeder Bürger hat... das Recht auf allen Ebenen der staatlichen Ordnung, Einsicht in die Aktenvorgänge und die den jeweiligen Stellen zur Verfügung stehenden Informationen zu nehmen.“*
- *„Die Abkehr vom ‚Prinzip der Geheimhaltung‘, ... und die Betonung des ‚Prinzips der Öffentlichkeit‘,“*

Wenn die Piratenpartei Deutschland mit ihrem politischen Programm versucht, die Transparenz im Staatswesen weitgehend zu verankern und auszubauen, als die Transparenz zu den wesentlichen Gedankengut und Charakter der Piratenpartei gehört, so ist es folgerichtig, wenn im Rahmen der innerparteilichen Demokratie, gem. § 15 Abs. 3 PartG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 S. 2 GG, diese programmpolitischen Zielsetzungen auch für die innerparteiliche Organisation und Abläufe gelten.

Dem Gericht ist es daher i. R. der demokratischen Willensbildung wichtig, im konkreten Fall bei der Abstimmung auf einem KPT, dass alle Beteiligten gleichermaßen an der politischen Willensbildung partizipieren können und niemand einen Wissensvorsprung (Herrschaftswissen) inne hat, durch den sich ihm die Möglichkeit eröffnet, anderer mangels Kenntnis in ihrem Abstimmungsverhalten zu lenken. Im vorliegenden Fall waren lediglich 13 Parteitagsglieder über den konkreten Inhalt des Briefentwurfs informiert, die weniger als die Hälfte der Parteitagsglieder darstellen. Für das Gericht ergibt sich dadurch die Gefahr, dass einige wenige das Abstimmungsverhalten der Mehrheit lenken konnten. Ob dem konkret so war, ist für das Gericht unerheblich, da allein die Gefahr für den Formverstoß und damit die formelle Rechtswidrigkeit des Beschlusses ausreichen, sofern nicht auf das Auskunfts- und Informationsrecht durch die Parteitagsglieder verzichtet worden ist.

Auf das Auskunfts- und Informationsrecht ist im vorliegenden Fall nicht verzichtet worden. Der Verzicht kann nur herbeigeführt werden, wenn alle Parteitagsteilnehmer auf das Recht verzichten, da der Auskunftsanspruch individueller Art ist, dass jeder Parteitagsteilnehmer bzw. jede Parteitagsteilnehmerin hätte verzichten müssen. Der Verzicht jedes einzelnen Parteitagsteilnehmers auf seinen Informationsanspruch ist Teil des Minderheitenschutzes und entspricht so § 15 Abs. 3 PartG.

Indem sich, wie unter der Klagebefugnis in der Zulässigkeit dargestellt, ein Abstimmung über den Verzicht des Rechts nicht mehr feststellen lässt, muss das Gericht davon ausgehen, dass es nicht zu der erforderlichen Verzichtsabstimmung kam und weiterhin – auch mit Blick auf das Transparenzgebot des Parteiprogramms – ein Auskunfts- und Informationsanspruch bestand, der mit der Abstimmung über den Antrag Z01 verletzt wurde.

Das Auskunfts- und Informationsrecht unterlag im vorliegenden Fall auch keiner Einschränkung, da es sich bei dem Briefentwurf um keine Verschlussache handelt, gem. § 4 Abs. 2 S. 2 Bundessatzung. Dazu wäre gem. § 4 Abs. 2 S. 1 Bundessatzung ein mehrheitlicher Beschluss notwendig gewesen, der dem Gericht nicht bekannt ist und den das Gericht auch nicht erkennen kann.

### **Obiter dictum – Informationspflichtverletzung**

Da es bei einer Auskunftspflichtverletzungen immer wieder die Frage zur Diskussion steht, wem die Auskunftspflicht oblag, will das Gericht - auch um zukünftigen Pflichtverletzungen vorzubeugen - kurz hierzu Stellung nehmen.

Im konkreten Fall ist die Auskunftspflicht verletzt worden, indem es unterlassen worden ist, die Zustimmung zum Verzicht auf die Auskunfts- und Informationspflicht von den Teilnehmern des KPT einzuholen. Da der KPT ein abstrakter Begriff ist, kommt es darauf an, welche natürlichen Personen handelnd bzw. unterlassend hinter dem KPT standen. Hier ist die Vorbereitung des KPT von der Durchführung zu unterscheiden. Die Vorbereitung obliegt in der Regel dem Vorstand der jeweiligen Ebene, im konkreten Fall dem Kreisvorstand Leipzig. Hierbei kann die Vorbereitung des KPT auch anderen (dritten Personen) übertragen werden. In diesem Fall trägt der Vorstand allerdings eine Kontrollpflicht. Im vorliegenden Fall hätte es dem Vorstand gut angestanden den Inhalt des Briefentwurfs zusammen mit der Tagesordnung des KPT zu veröffentlichen. Dies hätte auch den Grundsätzen einer effektiven demokratischen Mitbestimmung und Willensbildung entsprochen, als es den KPT-Teilnehmern möglich gewesen wäre, sich über längere Zeit gründlich mit dem konkreten Inhalt des Antrages Z01 zu befassen.

Zu beachten ist hier allerdings, dass der Antrag Z01 weder Satzungs- noch Programmantrag ist, sondern ein sonstiger Antrag, der auf jedem ordentlichen Parteitag jederzeit hätte eingebracht werden können. Von daher wäre es möglich gewesen, den Inhalt des Briefentwurfs erst zum Zeitpunkt der Durchführung des KPT, am 4. Mai 2012, bekanntzugeben.

Hinsichtlich des Z01-Antragstellers, der Beigeladene zu 1, wäre es u. U. auch ihm möglich gewesen den Brief zu veröffentlichen. Zum einen zum Zeitpunkt der Vorbereitung des KPT in dem er den Briefentwurf per E-Mail den Parteitagsteilnehmern zugesandt hätte. Zum anderen hätte der Briefentwurf auf dem KPT den Parteitagsteilnehmern in Papierform übergeben werden können. Hier ist jedoch zu beachten, dass bei der ersten Alternative

der Beigeladene zu 1 über den E-Mail-Verteiler des Kreisverbandes hätte verfügen müssen, wovon nicht auszugehen ist. Hinsichtlich der zweiten Alternative obliegt die Lenkung und Leitung des KPT der Versammlungsleitung, die auf die Bekanntgabe des Inhalts des Briefentwurfs hätte hinlenken müssen.

So ist eine Pflichtverletzung allenfalls beim Vorstand des KV Leipzig und/oder dem Versammlungsleiter des KPT zu erkennen. Dem Antragsteller obliegt dagegen keine solche Pflicht, da dieser von den Organisatoren des KPT dessen ordnungsgemäße Vorbereitung, und damit einhergehend auch die Bekanntgabe aller abstimmungsrelevanten Informationen, erwarten kann.

Dr. Bettina Müller  
Vorsitzende

Matthias Fitzke  
Nachgerückter Ersatzrichter  
Berichterstatter

Carolin Mahn-Gauseweg  
Nachgerückte Ersatzrichterin

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann binnen eines Monats ab Verkündung das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden, § 14 Abs. 1 u. 2 SGO.

Die Berufung wird durch das Einreichen der Berufungsschrift beim Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland eingelegt. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils samt Aktenzeichen enthalten, gegen das die Berufung gerichtet wird und die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Der Berufungsschrift ist das vorliegende Urteil in Abschrift beizufügen, § 14 Abs. 2 SGO, § 519 Abs. 1–3 ZPO i.V.m. § 1 Abs. 3 SGO.

Das Bundesschiedsgericht kann per E-Mail unter der E-Mailadresse [Schiedsgericht@Piratenpartei.de](mailto:Schiedsgericht@Piratenpartei.de) erreicht werden. Eine postalische Adresse ist dem Gericht nicht bekannt.

Nach Einreichen der Berufungsschrift ist die Rücknahme der der Berufung in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig, § 14 Abs. 4 SGO.